

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So einer in der Mordacht were/ in Gefencknuß köme/ und sein Unschuldt
außführen wollte

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfände / daß dann des
Beklagten Freunde die Abzug des Beklagten / auch dem Kläger Kost
vnd Schäden / nach messigung Unser Ráthe / außrichten wöllen / dar
ein derselbig Kläger durch die vnterstanden vnerfindlichen Aufñarung der
berühmten Entschuldigung bracht wurde / Damit gedencen Wir zu
sürkommen / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrüge
liche Aufñzüge / nicht zu Schaden bracht werde.

CLXXI

Von grosser Armutz des / der sich obgemelter
massen außführen wolt.

Item / So aber der Beklagte so ganz arm wer / auch nicht Freund
hett / die jetztgemelten Bestalt / Caution / Bürgschafft vnd Versicherung
zuthun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldig
ten Entleibung halb / redliche Entschuldigung hette / Sollen sich Unser
Amptmann vnd Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß /
soweit sie mögen erkundigen / Unsern Ráthen solches alles außfürlich zu
schreiben / vnd deshalb Bescheids von ihnen warten.

CLXXIX.

CLXXXII

So einer in der Mordacht were / in Gefencknuß
kóme / vnd sein Vnschuld auß
führen wolte.

Item / So einer in Gefencknuß kóme / der darvor in die Mord
acht erkant were / vnd in der Gefencknuß sein Entschuldigung (wie in
den vorgemelten Artickeln / davon sagend / gesetzt ist) außzuführen er
báte / der soll (vnangesehen daß er darvor in die Mordacht erkant we
re) mit bestimpter Aufñführung zugelassen werden.

CLXXX.



M II

So